

Betriebssatzung

Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 710) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 318), ber. am 11.01.1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30), geändert durch VO vom 23.10.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 435), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens wird als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Führung des Baubetriebshofes der Samtgemeinde Esens erfolgt als nicht wirtschaftliche Einrichtung unter Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens**“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 185.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb der Baubetriebshofs der Samtgemeinde Esens. Insbesondere nimmt der Eigenbetrieb auf dem Gebiet der Samtgemeinde Esens folgende Aufgaben wahr:
 1. Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke,

2. die Pflege der öffentlichen Park- und Grünflächen,
 3. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Spiel- und Sportplätze,
 4. Straßenreinigung,
 5. die Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Verkehrsanlagen,
 6. den Winterdienst sowie
 7. zentrale Dienste innerhalb der Samtgemeinde Esens.
- (2) Der Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens betreibt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens kann bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens wird ein Werkleiter bestellt. Zur Vertretung des Werkleiters in seinem Arbeitsgebiet wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte und Vergaben bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 €; z. B. Werkverträge, die Anordnung

notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. Personaleinsatz.

- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Werksausschusses, insbesondere die Beschlüsse, verwaltungsmäßig vor. Der Werkleiter ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen. Dem Werkleiter steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.
- (4) Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu geben. Darüber hinaus hat der Werkleiter den Bürgermeister über sämtliche Vorgänge und Schriftstücke von besonderer Bedeutung (schriftlich) zu unterrichten. Eingänge von besonderer Bedeutung sind dem Bürgermeister (unverzüglich) vorzulegen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Als Werksausschuss für den Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens wird der Finanzausschuss der Samtgemeinde Esens bestimmt.
- (2) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates unterliegen.
- (3) Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindebürgermeister (§ 5) zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und des bei dem Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll der Werkleiter gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Werkleiters unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebs. Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Der Werkleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von dem Werkleiter aufzustellen und über den Samtgemeindebürgermeister dem Finanzausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Samtgemeindebürgermeister dem Finanzausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Samtgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf, Kontoverfügungsgewalt

- (1) Für die Sonderkasse Eigenbetrieb Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abwicklung der Kassengeschäfte, Auftragserteilungen sowie die Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse sind in der Dienstverfügung über die wirtschaftliche Ausgliederung des Aufgabenbereiches Baubetriebshof zu regeln.
- (3) Für den Verkauf für Materialien (Häckselgut, Brennholz) sowie für die Gebühren des Schredderplatzes wird eine Barkasse geführt. Einzelheiten sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Samtgemeinde Esens tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Esens, den 16.04.2008

Samtgemeinde Esens

gez. (Buß)
-Samtgemeindebürgermeister-